



Ergänzende Nutzungsregeln, Empfehlungen und Hinweise für das Gartenhallenbad Maichingen

für Schulen, Vereine, Kindertagesstätten und sonstige Nutzer

I. Allgemeines

1. Die allgemeinen Nutzungsregeln für das Gartenhallenbad Maichingen ergeben sich aus der Haus- und Badeordnung für das Gartenhallenbad (**Anlage 1**). Diese werden für Nutzungen durch Schulen, Vereine, Kindertagesstätten und sonstige Nutzer **außerhalb und abseits des öffentlichen Badebetriebes** durch die folgenden Nutzungsregeln und Empfehlungen ergänzt.

II. Betreten des Bades

2. Nutzergruppen versammeln sich entweder vor dem Haupteingang oder im Foyer des Gartenhallenbads. Bei Nutzungen durch Vereine kann die Übungsleitung einen anderen Versammlungsort im Bad bestimmen.
3. Während **Nutzungen außerhalb des öffentlichen Badebetriebs** muss Unbefugten der Zutritt ins Bad verwehrt werden. Wenn alle Teilnehmer im Bad sind, muss die Außentür des Hallenbads fest verschlossen werden. Zusätzlich muss die Innentür des Haupteingangs verschlossen sein.

Hinweise: Die Haupteingangstüren dienen zugleich als Notausgang, und sind wie folgt gesichert:

- a) Die innere Tür ist mit einem Drehknopf versehen. Sie kann von innen auch dann geöffnet werden, wenn sie abgeschlossen ist.
 - b) Die äußere Tür ist eine moderne Paniktür. Sie kann von innen mit der Türklinke auch dann geöffnet werden, wenn sie abgeschlossen ist.
4. Beide Türschlösser am Haupteingang können mit einem Hauptschlüssel (Markierung: „HS“) oder mit einem Zugangsschlüssel (Markierung: „Z“) betätigt werden.

Hinweis: Die mit diesen Schlüsseln zu betätigenden Schlösser sind Teil einer Schließanlage. Im Falle des Verlustes eines Schlüssels muss der Förderverein Gartenhallenbad Maichingen e.V. es je nach den Umständen auch in Betracht ziehen, die gesamte Schließanlage auszutauschen.

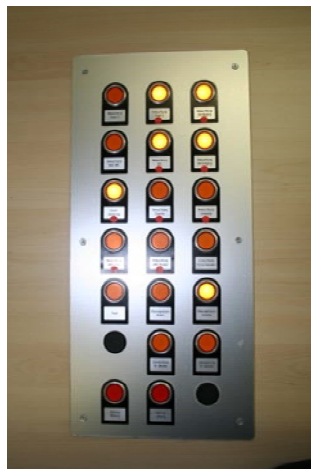
III. Allgemeine Aufsicht über die Gruppe im Bad

5. Wenn Teilnehmer der Gruppe, gegenüber denen Aufsichtspflicht besteht, nicht am Schwimmen teilnehmen, müssen sich diese in der Schwimmhalle aufhalten. Gleiches gilt für die Gruppe begleitende Kinder und sonstige Personen, gegenüber denen eine Aufsichtspflicht besteht.

Hinweis: Bei einem Aufenthalt im Foyer oder im Dusch- und Umkleidebereich ist die direkte Aufsicht nicht gewährleistet.

IV. Beleuchtung und Duschsteuerung

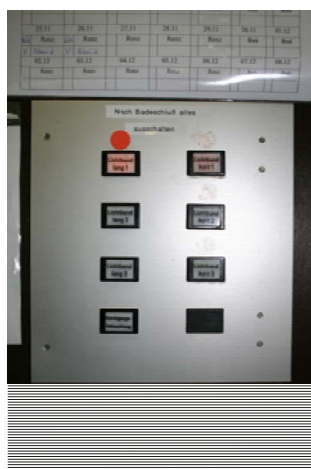
6. Die Beleuchtungen von Foyer, Toiletten, Stiefelgang, Umkleiden, Barfußgang und Duschen sowie die Duschsteuerung und die Massagedüsen werden an der im Tisch der Schwimmmeisterkabine eingelassenen Schalttafel ein- und ausgeschaltet:



Hinweise: (1) Die wichtigsten Taster sind mit einem roten Punkt markiert. Die Leuchtdioden in den Tastern sind leider häufig defekt, und – so gut es geht – auch entsprechend zusätzlich markiert. Dies macht eine Nachschau zum Schaltzustand erforderlich.

(2) Die Beleuchtungen in den Gängen und Umkleiden werden zusätzlich über Bewegungsmelder gesteuert.

7. Die Deckenbeleuchtung in der Schwimmhalle wird an der Schalttafel an der Rückwand der Schwimmmeisterkabine ein- und ausgeschaltet:



Hinweis: Tagsüber genügt normalerweise das Lichtband 1.

V. Hygiene und Sauberkeit im Bad

8. Die aufsichtspflichtige Person muss dafür sorgen, dass die Teilnehmer der Gruppe vor dem Betreten der Schwimmhalle die Duschen benutzen und dort ihre Körper gründlich reinigen.

Hinweis: Beim Duschen und Reinigen des Körpers wird auch der Harnstoff gelöst und ausgewaschen, der in der Haut eingelagert ist, und der die Wasserqualität erheblich beeinträchtigt. Der Harnstoff in der Haut von fünf erwachsenen Menschen entspricht in etwa der Harnstoffmenge, die bei einer vollständigen Blasenentleerung ausgeschieden wird!

VI. Aufsicht in der Schwimmhalle

9. Eine Aufsichtspflicht des Fördervereins Gartenhallenbad e.V. besteht gegenüber Nutzergruppen auch während des öffentlichen Badebetriebes im Hallenbad nur, wenn sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Im Normalfall ist der Nutzer daher selbst für die Aufsicht in der Schwimmhalle und in den anderen Bereichen des Bades verantwortlich.
10. Wasser ist auch für einen gesunden Menschen ein Gefahrenbereich. Die für die Schwimmaufsicht der Gruppe zuständige Person **betritt** daher die Schwimmhalle **als erste** vor den Teilnehmern der Gruppe, bleibt den gesamten Aufenthalt über in der Schwimmhalle bei der Gruppe, und **verlässt** die Schwimmhalle **als letzte** nach den Teilnehmern der Gruppe.

Hinweis: Dies ist in der Rechtsprechung zur Haftpflicht nach Schwimmbadunfällen seit vielen Jahren eine eiserne Regel: Ohne Schwimmaufsicht darf sich niemand in der Schwimmhalle aufhalten.

11. Das Gartenhallenbad Maichingen hat im Sportbecken eine Wassertiefe bis zu 3,50 m. Der DLRG, die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, der Bundesfachverband öffentlicher Bäder und der Bundesverband Deutscher Schwimmmeister empfehlen für die Schwimmaufsicht bei Bädern dieser Klasse mindestens das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber. Hiervon abweichende Empfehlungen sind nicht ersichtlich. Daher wird dringend empfohlen, dass die für die Schwimmaufsicht im Sportbecken zuständige Person das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber erwirbt und alle drei Jahre erneuert.

Hinweis: Dies gilt auch dann, wenn die Gruppe nur den Nichtschwimmerbereich des Sportbeckens nutzt. Ein Abrutschen einer verunglückten Person in den tiefen Beckenteil ist nicht auszuschließen.

VII. Verhalten bei Chlorgasalarm

12. Im Gartenhallenbad Maichingen wird zur Desinfektion der Beckenwasser Chlorgas eingesetzt. Die Chlorgasanlage ist technisch sicher, und wird regelmäßig gewartet. Im Falle einer unwahrscheinlichen Fehlfunktion der Anlage wird automatisch ein Chlorgasalarm in der Schwimmhalle ausgelöst. Näheres zum Verhalten in einem solchen Fall regelt das Merkblatt „Verhalten bei Chlorgasalarm“ (**Anlage 2**).

VIII. Musik- und Filmdarbietungen während der Nutzung

13. Die Berechtigung zu und die Abrechnung von Musik- und Filmdarbietungen während der Nutzungen im Gartenhallenbad muss der Nutzer selbst mit der GEMA vertraglich regeln. Seitens des Fördervereins Gartenhallenbad Maichingen e.V. bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen mit der GEMA, welche Musik- oder Filmdarbietungen durch Nutzer im Gartenhallenbad abdecken!

IX. Verlassen des Bades

14. Die Teilnehmer der Gruppe haben sich in den Duschen abzutrocknen, damit der Umkleidebereich für nachfolgende Nutzer trocken bleibt.

Hinweis: Bitte verlassen Sie das Hallenbad so, wie Sie es selbst vorzufinden wünschen.

15. Die aufsichtspflichtige Person hat die Duschen und Toiletten im Nassbereich sowie die Umkleiden und die Fönbereiche nach der letzten Benutzung durch ihre Gruppe zu kontrollieren, und festgestellte Verunreinigungen zu beseitigen.

Hinweis: Bitte verlassen Sie das Bad so, wie Sie es vorzufinden wünschen.

16. Der letzte Nutzer an einem Tag muss die Duschsteuerung, die Massagedüsen und sämtliche Beleuchtungen ausschalten.

Hinweise:

- (1) Bitte kontrollieren Sie den Schaltzustand bei defekten Taster-LEDs durch eine Sichtprüfung.
- (2) Die Notbeleuchtung im Foyer kann nicht ausgeschaltet werden.

17. Der letzte Nutzer an einem Tag muss die Innentür (doppelt) und die Außentür des Haupteingangs (einfach) beim Verlassen des Bades abschließen. Gleiches gilt für die Türen von der Schwimmhalle oder vom Barfußgang in den Garten sowie vom Garten zur Schwenninger Straße oder zum Parkplatz, sofern diese benutzt wurden.

Hinweis: Die Nutzung des Gartens ist im Winterhalbjahr generell ausgeschlossen, und bedarf im Übrigen einer besonderen Vereinbarung mit dem Förderverein Gartenhallenbad Maichingen e.V. Aus der Gartennutzung resultierende Verschmutzungen im Bad werden dem Nutzer vom Förderverein Gartenhallenbad Maichingen e.V. in Rechnung gestellt.

Sindelfingen, den 01.01.2014

Förderverein Gartenhallenbad e.V.
Berliner Straße 32
71069 Sindelfingen